

Satzung
zur Bestimmung der zu deckenden Anteile der beitragsfähigen Aufwendungen für den
Fremdenverkehr i.S.d. § 1 Abs. 2 und zur Festlegung des Hebesatzes
für die Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrags i.S.d. § 6 der Satzung über die Erhebung
eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Gemeinde Möhnese
(Hebesatz-Satzung) v. 15.12.2008
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.09.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023 – GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung, aufgrund § 2 und § 11 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610 – KAG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie §§ 1 Abs. 2 und § 6 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Gemeinde Möhnese vom 10.12.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Möhnese in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Gemeinde Möhnese beschlossen:

§ 1
Bestimmung der zu deckenden Aufwendungen

Der Fremdenverkehrsbeitrag (im Folgenden: Beitrag) soll die folgenden Anteile der beitragsfähigen Aufwendungen i.S.d. § 4 der Beitragssatzung der Gemeinde Möhnese decken:

1. 67% des beitragsfähigen Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung,
2. 67% des beitragsfähigen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
3. 67% des beitragsfähigen Aufwand für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen sowie
4. 67% des beitragsfähigen Aufwandes für die dem Gesellschaftsanteil der Gemeinde Möhnese entsprechende Übernahme von Verlusten der Fa. Touristik GmbH Möhnese.

§ 2
Bestimmung des Hebesatzes

Der Hebesatz für den Fremdenverkehrsbeitrag für das Jahr 2010 wird auf 8,5 v.H. des Messbetrags festgesetzt.

§ 3
Schlussbestimmungen

- (1) Der Rat der Gemeinde Möhnese setzt die durch den Beitrag zu deckenden Anteile der beitragsfähigen Aufwendungen für den Fremdenverkehr i.S.d. § 1 Abs. 2 der Satzung für den Veranlagungszeitraum im Voraus auf der Grundlage des Verhältnisses der Fremdübernachtungen zur Einwohnerzahl im Vorvorjahr fest.
- (2) Der Rat der Gemeinde Möhnese legt den anzuwendenden Hebesatz für den Beitrag jährlich im Voraus auf der Basis einer Kalkulation für den Veranlagungszeitraum fest. In die Kalkulation sind die im Haushaltsplan für den Veranlagungszeitraum angesetzten Aufwendungen sowie dort nicht separat ausgewiesenen, jedoch zu erwartende Aufwendungen zu übernehmen. Für die im Haushaltsplan nicht separat ausgewiesenen, jedoch zu erwartenden Kosten sollen die im Vorvorjahr zum Veranlagungszeitraum aufgewandten Kosten zzgl. eines Sicherheitszuschlags i.H.v. 3 v.H. angesetzt werden.
- (3) ¹Die Gemeindeverwaltung überprüft nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, ob die in die Kalkulation eingestellten Aufwendungen oder ggf. andere beitragsfähige Aufwendungen tatsächlich getätigt worden sind und ob sich im Fall des Unterschreitens der kalkulierten Aufwendungen eine Kostenüberdeckung durch den erhobenen Beitrag ergibt. ²Im Falle einer Kostenüberdeckung wird der Hebesatz rückwirkend angepasst.

§ 4
Sonderbestimmung für den Hebesatz 2009